

Stellungnahme Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. und Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) vertritt die Interessen der deutschen Filmwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette Filmproduktion, Postproduktion, Filmverleih, Filmtheater und Home Entertainment. Als Dachverband von derzeit 17 Berufsverbänden repräsentiert sie mehr als 1.100 Mitgliedsfirmen. Film ist gleichermaßen Wirtschafts- und Kulturgut. Intensiv wie kein anderes Medium bildet er Lebenswirklichkeit ab, gibt Ideen künstlerischen Raum und stiftet kollektive Identität. Um den deutschen Film und seine Wirtschaftskraft zu stärken, engagiert sich die SPIO als Ansprechpartner für Politik und Öffentlichkeit in den Themenfeldern Urheberrecht, Jugendschutz, Medienregulierung, Filmförderung und Filmerbe.

Als Trägerin der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) unterhält die SPIO nicht nur die älteste Selbstkontrollereinrichtung Deutschlands, sondern übernimmt seit über 70 Jahren gesellschaftspolitische Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Medien und sichert deren Teilhabe am Kulturgut Film. Fast 250.000 FSK-Altersfreigaben für Filme und digitale Bildträger davon 11.500 in 2019 stellen den gesetzlichen Jugendschutz für filmische Inhalte sicher.

Die FSK ist heute die bekannteste Jugendschutzmarke in Deutschland. Auch im digitalen Zeitalter entwickelt die FSK zeitgemäße Jugendschutzlösungen. Das von der FSK gemeinsam mit den Obersten Landesjugendbehörden entwickelte Klassifizierungs-Tool, welches als gemeinsames Verfahren nach § 14 Abs. 6 JuSchG im Modellversuch ab

SPIO Positionen

April 2020 Anwendung findet, vereint die unverändert höchsten Qualitätsansprüche an die FSK-Altersfreigaben mit den Anforderungen des digitalen Vertriebs von filmischen Inhalten. Für Kinder, Jugendliche und Eltern bleiben die FSK-Alterskennzeichen eine wichtige Orientierungshilfe und stehen für ein unbeschwertes Filmerlebnis mit der ganzen Familie auf allen Vertriebswegen. Gleichzeitig unterhält die FSK mit der FSK.online auch eine nach § 19 JMStV anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Damit lebt die FSK die Medienkonvergenz innerhalb ihrer eigenen Organisation und für das Medium Film vor.

Diese langjährige Expertise bringen wir gerne in den angestrebten Novellierungsprozess ein.

// Grundsätzliche Anmerkungen

Die Konvergenz der Medien ist längst Realität geworden. Die alle Medienbereiche erfassende Digitalisierung ermöglicht es, Medien auf allen Verbreitungswegen auszuspielen. Film ist hierfür das beste Beispiel. Auf großer Leinwand im Kino, auf dem Bildschirm zu Hause oder auf dem Smartphone unterwegs – Filme können heute auf vielen verschiedenen Vertriebswegen, in unterschiedlichsten Formaten und praktisch überall gesehen werden. Die bestehende, nach Mediensparten differenzierende Jugendmedienschutzregulierung ist nicht mehr zeitgemäß und trägt der faktischen Konvergenz unzureichend Rechnung.

Wir begrüßen daher die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018, für den Kinder- und Jugendmedienschutz „einen zukunftsfähigen und kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen“. Die Filmwirtschaft teilt die Auffassung, dass glaubhafter und konsistenter Jugendmedienschutz kohärente Systeme der Altersbewertung von Trägermedien und der Klassifizierung von Onlineangeboten braucht.

SPIO Positionen

Ebenfalls begrüßen wir, welche Bedeutung dem präventiven Kinder- und Jugendschutz zugemessen wird. Media Literacy, die Förderung eines bewussten, gut informierten und reflektierten Umgangs mit Medien ist die wirkungsvollste Voraussetzung für ein gutes Aufwachsen mit Medien. Ein zeitgemäßer Jugendschutz sollte deshalb verstärkt auf Kompetenzen statt allein auf Verbote setzen. Er sollte den Heranwachsenden die richtigen Werkzeuge an die Hand geben, um ihnen einen reflektierten und kritischen Umgang mit Medieninhalten zu ermöglichen. Medienkompetenz bedeutet insofern Partizipation und Kommunikation. Sie soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, sich am gesellschaftlichen und politischen Diskurs zu beteiligen.

// Bedeutung des Jugendschutzes für die Filmwirtschaft

Die Belange des Jugendschutzes und die mit den Altersfreigaben nach dem Jugendschutzgesetz verbundene Rechts- und Verkehrssicherheit sind für die Filmwirtschaft in Deutschland von elementarer Bedeutung. Grundlage hierfür ist die jahrzehntelang bewährte Zusammenarbeit der Obersten Landesjugendbehörden mit der FSK als privatwirtschaftliche Einrichtung nach dem Modell der Co-Regulierung.

Altersklassifizierungen sind und bleiben die Basis für einen funktionierenden Jugendmedienschutz. Auf ihnen bauen alle Jugendschutzmaßnahmen für filmische Inhalte auf. Dies gilt für die Einlasskontrolle im Kino, die Alterskontrolle beim Kauf eines Bildträgers genauso wie für Verbreitungsbeschränkungen im Rundfunk oder technische Mittel im Online-Bereich, wie zum Beispiel die Jugendschutzeinstellungen von VoD-Angeboten. Die auf einen einzelnen filmischen Inhalt bezogenen FSK Altersfreigaben und eine damit verbundene Rechts- und Verkehrssicherheit für alle Vertriebswege stehen idealtypisch für eine konvergente und zukunftsfähige Medienregulierung.

Ziel der Novellierung des Jugendschutzgesetzes sollte nach Auffassung der SPIO eine einheitliche Regulierung von medialen Inhalten unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Vertriebswegen und Rezeptionssituationen sein. Vor diesem Hintergrund sehen

wir den Referentenentwurf als Schritt in die richtige Richtung. Das Ziel eines „kohärenten Rechtsrahmens“ kann jedoch nicht erreicht werden, solange die unterschiedliche Regulierung von medialen Inhalten in Abhängigkeit vom Vertriebsweg in Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Grundsatz erhalten bleibt.

// Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern lösen

Mit der 2003 festgelegten geteilten Gesetzgebungskompetenz im Bereich Jugendschutz, manifestiert in den Gesetzen des JuSchG und des JMStV, kann ein konvergenter und widerspruchsfreier Jugendmedienschutz nur im Gleichschritt und mittels abgestimmter Novellierung beider Gesetzeswerke erreicht werden. Die ersten Reaktionen der Länder auf den JuSchG-RefE offenbaren, dass der Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Ländern weiterhin besteht. Diesen Konflikt müssen Bund und Länder lösen, denn er schadet dem Schutzzweck des gesetzlichen Jugendschutzes, führt zu nicht hinnehmbaren Doppelstrukturen und zu Rechtsunsicherheit für alle beteiligten Akteure.

// Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

/ § 10b JuSchG-RefE - Erweiterung der Definition von entwicklungsbeeinträchtigenden Medien

Die bislang in § 14 Abs. 1 JuSchG, nun in § 10a Abs. 1 JuSchG-RefE verankerte abstrakte Definition von entwicklungsbeeinträchtigenden Medien wird in § 10b JuSchG-RefE beispielhaft und nicht abschließend um die Beurteilungsaspekte der „übermäßig ängstigende(n), Gewalt befürwortende(n) oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende(n) Medien“ ergänzt. Unklar ist, welche Auswirkungen diese drei herausgehobenen Beurteilungsaspekte bei der Altersbewertung von Inhalten im Verhältnis zu anderen nicht genannten, aber im Rahmen der Spruchpraxis seit langem etablierten Beurteilungsaspekten, wie beispielsweise und ebenfalls nicht abschließend dem positiv konnotierten Konsum von Drogen oder Missbrauch von Substanzen, allen nicht auf

SPIO Positionen

Gleichberechtigung oder Einvernehmlichkeit beruhenden Formen von Sexualität oder der Thematisierung von besonders risikoreichem Verhalten, zukommen soll. Die bisherige abstrakte Definition hat sich als hinreichend bestimmt und ausreichend zukunftsfähig für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Spruchpraxis der FSK und anderer Selbstkontrollen erwiesen und sollte daher beibehalten werden.

Darüber hinaus sollen in § 10b JuSchG-RefE auch „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen.“ Zwar korrespondiert diese Ausweitung mit dem in § 10a Abs. 3 JuSchG-RefE erweiterten Schutzziel, ist in ihrer Unbestimmtheit jedoch als problematisch einzustufen. Auch wenn aus der Begründung ersichtlich in erster Linie Interaktionsrisiken erfasst werden sollen, könnten zum Beispiel auch serielle filmische Inhalte mit „Cliffhanger“ oder kurzem Anteauser für die jeweils nächste Episode erfasst werden und ggf. eine höhere Altersbewertung als angebotsinhaltlich begründbar erhalten. Je nach Vertriebsweg könnten zudem für den gleichen filmischen Inhalt dann unterschiedliche Nutzungsformen zu unterschiedlichen Altersbewertungen führen. Für Verbraucher wäre nicht mehr nachvollziehbar, ob sich eine Altersbewertung auf einen Inhalt, wie seit über 70 Jahren geübte und gelernte Praxis, oder auf dessen spezifische Nutzungsform bezieht.

Wir möchten daher dringend davon abraten, bei der medieninhaltlichen Beurteilung Umstände zu berücksichtigen, die die spätere Auswertungsumgebung des Mediums betreffen. Nach unserer Auffassung wird dem erweiterten Schutzziel der persönlichen Integrität in §§ 24a, 24b und 24c JuSchG-RefE bereits umfassend Rechnung getragen.

Wir halten es daher für sinnvoll, die bekannten und gesellschaftlich akzeptierten Altersfreigabekennzeichen für die medieninhaltliche Beurteilung einer Entwicklungsbeeinträchtigung vorzubehalten, und vielmehr die zusätzlich vorgesehenen Deskriptoren für

die außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegenden Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums vorzusehen, die damit auch einen variablen Einsatz je nach Nutzungsumgebung ermöglichen.

/ § 11 JuSchG: Ausweitung der PG-Regelung auf FSK 6 und FSK 16 und Delegation des Elternrechts auf erziehungsbeauftragte Personen

Eine zentrale Forderung der Filmwirtschaft, die bisher keine Berücksichtigung im Novellierungsentwurf gefunden hat, ist die Balance zwischen staatlicher Fürsorgepflicht und Elternverantwortung auch bei der öffentlichen Filmvorführung zu wahren und zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu allen anderen Nutzungsmöglichkeiten von filmischen Inhalten ist das Kino auch ein öffentlicher Ort. Er unterliegt nicht nur der sozialen Kontrolle durch das Gemeinschaftserlebnis, sondern ist auch für Veranstalter mit umfassende Prüf- und Nachweispflichten verbunden, vgl. § 2 JuSchG.

Für einen altersgemäßen und verantwortungsvollen Umgang mit Medien tragen neben gesellschaftlichen Institutionen wie Kindergarten und Schule vor allem die Eltern Verantwortung. Im Rahmen des Erziehungsprivilegs können Eltern entscheiden, welche filmischen Inhalte ihre Kinder sehen dürfen - außer im Kino. Dort muss de lege lata der Kinoveranstalter auch gegen den Willen der Eltern durchsetzen, dass Kinder in Begleitung ihrer Eltern keinen Zutritt zu einer Filmveranstaltung erhalten. Um der Elternverantwortung beim Kinobesuch ein stärkeres Gewicht zu verleihen, fordert die SPIO, die bereits bestehende Parental-Guidance-Regelung bei FSK 12 (§ 11 Abs. 2 JuSchG) auch auf die Alterskennzeichen FSK 6 und FSK 16 auszuweiten. Das Recht der Kinder auf kulturelle Teilhabe, das Erziehungsprivileg der Eltern und die staatliche Verantwortung für den Jugendschutz würden durch eine Ausweitung der PG-Regelung in eine angemessene Balance gebracht. Das Hans-Bredow-Institut hat diese Forderung bereits in seiner „Analyse des Jugendmedienschutzsystems“ vom Oktober 2007 unterstützt: „Angesichts des [...] dargestellten Spannungsverhältnisses von primärem Elternrecht auf der einen und

SPIO Positionen

staatlichem Wächteramt auf der anderen Seite dürfte eine Ausweitung der PG-Regelung auf alle Freigabestufen ein gangbarer, wenn nicht sogar empfehlenswerter Weg sein.“ Ausnahmen von einer solchen PG-Regelung wäre allerdings die Stufe „ab 18 Jahren“, da hier nicht auszuschließen ist, dass Minderjährige einen Film sehen, der jugendgefährdende Elemente enthält. Vorteil wäre die Eindeutigkeit der Regelung und die damit verbundene Akzeptanzsteigerung.“

Die PG Regelung greift derzeit ausschließlich, wenn Minderjährige von einer personensorgeberechtigten Person, also den Eltern oder einem gesetzlichen Vormund, begleitet werden (§ 11 Abs. 2 JuSchG). In der Praxis ist die Überprüfung der gesetzlichen Regelung an der Kinokasse, zum Beispiel wenn Kind und personensorgeberechtigte Person unterschiedliche Nachnamen tragen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand kaum möglich. Die geltende Regelung stößt zudem immer wieder auf großes Unverständnis von Kinobesuchern, da das Erziehungsprivileg der Eltern für die Rezeptionssituation Kino im Verhältnis zu anderen Nutzungsmöglichkeiten von Filmen wesentlich höheren Beschränkungen unterliegt. Angesichts flexibilisierter Lebensformen und der Zunahme von Patchworkfamilien sollte die Elternverantwortung nicht nur durch sie selbst als Personensorgeberechtigte wahrgenommen werden dürfen, sondern auch im Wege der Delegation auf volljährige erziehungsbeauftragte Begleitpersonen übertragen werden können. Dies entspräche zudem sowohl den in § 11 Abs. 3 JuSchG geregelten Anwesenheitsbestimmungen, als auch dem ergänzten Ausnahmetatbestand in § 27 Abs. 4 Satz 1 JuSchG-RefE, welche neben personensorgeberechtigten auch erziehungsbeauftragte Personen umfassen.

Die Ausweitung der PG-Regelung auf FSK 6 und FSK 16 sowie die Delegation des Elternrechts auf erziehungsbeauftragte Personen trägt auch der Konvergenz der Medien Rechnung und reguliert nicht wie bisher die öffentliche Vorführung (Kino) unverhältnismäßig strenger.

Schließlich setzen wir uns dafür ein, im Rahmen des § 11 Abs. 3 JuSchG die Möglichkeit zu öffnen, dass die zuständige Behörde entsprechende Ausnahmen von den zeitlichen Anwesenheitspflichten genehmigen kann. Unser Vorschlag greift die gleichlautende Regelung für Tanzveranstaltungen und Gaststätten auf (vgl. § 4 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 3 JuSchG).

Daraus ergibt sich folgender Gesetzgebungsvorschlag:

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen,

- 1. die für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch jüngeren Kindern gestattet werden,*
- 2. die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden,*
- 3. die für Kinder und Jugendliche ab 16 Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern und Jugendlichen ab zwölf Jahren gestattet werden,*

wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

- 1. Kindern unter sechs Jahren,*
- 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,*
- 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,*
- 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.*

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

SPIO Positionen

/ § 14 Abs. 2a JuSchG-RefE - kennzeichnende Symbole bzw. Deskriptoren

Der Regelungsinhalt des § 10 Abs. 2a JuSchG-RefE lässt die Interpretation zu, dass die bisherigen Alterskennzeichen um kennzeichnende Symbole zu ergänzen sind, die sowohl angebotsinhaltliche Wirkungsrisiken, als auch die Beeinträchtigung der persönlichen Integrität und damit die Nutzungsrisiken abbilden. Wie ausgeführt, halten wir es für erforderlich, die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung eines medialen Inhaltes von den Nutzungsrisiken auch in Bezug auf weiterführende Informationen zu trennen. Aus der Begründung geht hervor, dass Ziel der Regelung in erster Linie die Erfassung von Interaktionsrisiken ist. Diese Klarstellung sollte sich auch in dem Gesetzestext widerspiegeln.

Die wesentlichen Gründe für die FSK-Altersfreigaben von Kinofilmen veröffentlicht die FSK seit 2010 in Form von textliche Kurzbegründungen. Damit werden die Entscheidungsgründe für Eltern, Kinder und Jugendliche nachvollziehbar dargelegt und bieten für sie schon vor dem Kinobesuch eine wertvolle Orientierung. Mit über 250.000 Zugriffen pro Jahr zählen die Kurzbegründungen auf der FSK-Homepage und in der FSK-App zu den gefragtesten Inhalten. Die SPIO unterstützt daher prinzipiell die Bestrebungen des Gesetzgebers, Jugendschutzentscheidungen transparent zu machen. Nicht nur grafische Symbole, sondern auch textliche Hinweise sollten jedoch den Regelungszweck vollumfänglich erfüllen können.

Wir sprechen uns aber dagegen aus, die Symbole von der Kennzeichnungspflicht nach § 12 Abs. 2 JuSchG zu erfassen. Je nach Medium und Vertriebsweg sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, die Transparenzpflichten und Interaktionsrisiken auf unterschiedliche Weise erfüllen zu können. So macht beispielsweise die Darstellung von Interaktionsrisiken auf Bildträgern mit Filmen keinen Sinn. Zusätzlich zu den bestehenden auffälligen

SPIO Positionen

Alterskennzeichen bei Bildträgern weitere Symboliken verpflichtend anzubringen, lehnen wir daher ab.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

„(2a) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle ~~soll~~ kann im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 ~~über die Altersstufen des neben der Alterskennzeichnung nach Absatz 2 hinaus~~ Filme und Spielprogramme ~~mit~~ mit Symbolen ~~oder textlichen Hinweisen versehen kennzeichnen~~, mit denen die wesentlichen Gründe für die ~~Altersfreigabe des Mediums und des sen~~ potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden.“

/ § 14 Abs. 6a JuSchG-RefE - Übernahme von Altersbewertungen und Anbieterkennzeichnung “TV-Tagesprogramm”

Soweit die Regelung des § 14 Abs. 6a JuSchG-RefE vorsieht, dass von der Kommission für Jugendmedienschutz bestätigte Altersfreigaben nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag als Freigaben nach dem JuSchG wirken, kodifiziert dieser Regelungsvorschlag eine seit 2016 mit den Obersten Landesjugendbehörden bestehende Verwaltungspraxis. Neu ist hingegen, dass Alterseinschätzungen der Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten unabhängig von der Programmbelegung als Alterskennzeichen im Sinne des Jugendschutzgesetzes wirken sollen, sofern dies mit der Spruchpraxis der obersten Landesbehörden nicht unvereinbar ist.

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft hat im Vorfeld des Referentenentwurfs wiederholt den Vorschlag unterbreitet, ein neues Anbieterkennzeichen für TV-Tagesprogramm einzuführen. Dies würde einerseits Doppelprüfungen vermeiden, andererseits auch die Fernsehveranstalter nicht verpflichten, in der Regel unproblematische Filme und Serien, die auf Bildträgern ausgewertet werden sollen, einer erneuten Prüfung durch eine Selbstkontrolle zu unterziehen. Der Vorschlag stärkt die Jugendschutzbeauftragten aller Rundfunkveranstalter.

SPIO Positionen

Gesetzesvorschlag:

§ 12 ~~Bildträger~~ **Trägermedien** mit Filmen oder Spielen

(1) ~~Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten~~ **Trägermedien** mit Filmen oder Spielen ~~programmierte Datenträger (Bildträger)~~ dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(1a) Trägermedien mit Fernsehfilmen und Fernsehserien dürfen Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Anbieter mit „TV-Tagesprogramm ab 12 Jahren“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 **und Absatz 1a** ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen.

Sowie eine Ergänzung des § 14 Abs. 7 JuSchG:

*7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken oder Trägermedien dürfen vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. **Trägermedien mit Fernsehfilmen und Fernsehserien dürfen vom Anbieter mit „TV-Tagesprogramm ab 12 Jahren“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie von einem in Deutschland zugelassenen Rundfunkveranstalter im frei empfangbaren Fernsehen zwischen 6 und 20 Uhr ausgestrahlt wurden und die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen ab 12 Jahren nicht beeinträchtigen.** Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.*

/ § 14 Abs. 9 JuSchG-RefE – Kennzeichnung von Filmen in Telemedien

Wir begrüßen es, im Rahmen der Regelung des § 14 Abs. 9 JuSchG-RefE klarzustellen, dass auch Filme und Spielprogramme, die zur Verbreitung in Telemedien bestimmt sind, nach dem JuSchG in den Verfahren mit den Obersten Landesjugendbehörden gekennzeichnet werden können. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Einbeziehung des Abs. 8 in dieses Verfahren nicht sinnvoll ist. Denn danach sind auch alle jugendschutzrelevanten Begleitmaterialien im Umfeld der filmischen Inhalte bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Hier besteht das praktische Problem, dass, anders als bei

SPIO Positionen

einer Freigabe für Bildträger, bei der Online-Auswertung eines Films zum Zeitpunkt der Prüfung nicht feststehen kann, in welchem Werbe- und sonstigen Umfeld der Film auf verschiedenen Plattformen ausgewertet wird oder welches Begleitmaterial, wie zum Beispiel Szenenfotos, Browsergames oder Verlinkungen, im direkten Umfeld veröffentlicht werden. Letztlich führt die Regelung zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Anbieter, da in einem hochdynamischen Angebotsumfeld, wie es typisch für VoD-Plattformen ist, kein Verlass mehr auf die Rechtssicherheit der Altersfreigabe eines medialen Inhaltes wäre. Wir setzen uns daher nachdrücklich dafür ein, den Verweis auf Abs. 8 zu streichen.

„(9) Absatz 1 bis 6 ~~und 8~~ gelten für die Kennzeichnung von zur Verbreitung in Telemedien bestimmten und kennzeichnungsfähigen Filme und Spielprogrammen entsprechend.“

/ § 14a JuSchG-RefE – Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

§ 14a JuSchG-RefE will die Kennzeichnungspflichten für bestimmte Film- und Spielplattformen erweitern. Nach § 12 Abs. 2 Satz 4 JuSchG haben Telemedienanbieter bereits de lege lata die Pflicht, auf bestehende gesetzliche Altersfreigaben filmischer Inhalte hinzuweisen.

Für filmische Inhalte ohne gesetzliche Altersfreigabe sind de lege ferenda in § 14a Ziffer 1 und 2 JuSchG-RefE verschiedene weitere Kennzeichnungspflichten vorgesehen.

Dabei fällt auf, dass die nach § 14 Abs. 7 JuSchG vorgesehenen Anbieterkennzeichen für Info- und Lehrprogramme nicht als Kennzeichnungsmöglichkeit vorgesehen sind.

Aus unserer Sicht sollte auch im Rahmen des § 14a JuSchG-RefE die Möglichkeit einer Anbieterkennzeichnung geschaffen werden, um Wertungswidersprüche und die Ungleichbehandlung der Ausspielwege aufzulösen. Die in § 14 Abs. 7 JuSchG vorgesehenen Anbieterkennzeichen für Info- und Lehrprogramme sollten im Rahmen des § 14a JuSchG-RefE unbedingt ermöglicht werden.

Weiterhin sieht die Begründung des JuSchG-RefE vor, dass die Kennzeichen auf Filmplattformen “an die besonderen Zeichen im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 angelehnt sein” sollen (Seite 51). Bezug genommen wird also in diesem Fall auf die gesetzlichen Kennzeichen der FSK, die in der Ländervereinbarung “Vereinbarung über die Freigabe von Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern nach § 12 Absatz 6 des Jugendschutzgesetzes” vom 17. Februar 2011 normiert und von der EU ratifiziert wurden. Wir halten es für essenziell, dass auch zukünftig gesetzliche Kennzeichen mit Verwaltungsakt und damit verbundenem Indizierungsschutz von anderen Kennzeichen bzw. Altersbewertungen unterscheidbar bleiben. Kinder, Jugendliche und Eltern sollten auf den ersten Blick erkennen können, wer für die Altersbewertung eines Inhaltes verantwortlich ist. Für den Handel mit filmischen Inhalten auf allen Verbreitungswegen online und offline ist es sogar zwingend erforderlich, Kennzeichen mit Rechts- und Verkehrssicherheit von anderen Kennzeichen unterscheiden zu können. Sinnvoll und im Interesse des Jugendschutzes ist eine grafische Gestaltung von Kennzeichen, die intuitiv als Alterskennzeichen verstanden werden. Verwechselbare Kennzeichen für unterschiedliche Rechtsqualitäten führen zu Intransparenz und verunsichern Kinder, Jugendliche und Eltern genauso wie Anbieter.

Schließlich erlauben wir uns den Hinweis, dass die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung eines Films nicht von Gewinnerzielungsabsicht der Film- und Spielplattform abhängt bzw. von der Art und Weise, wie die Film- und Spieleplattform finanziert wird. Vor dem Hintergrund, dass die Mediatheken der Fernsehsender, aber auch die Spiele- und Filmplattformen immer stärker miteinander vernetzt werden und die gleichen Filme und Spiele auf verschiedenen Plattformen angeboten werden, sehen wir eine derartige Differenzierung kritisch. Jedenfalls fördern sie nicht die Akzeptanz für die jugendschutzrechtlichen Vorschriften und stehen dem Ziel, einen kohärenten Rechtsrahmens zu schaffen, entgegen.

SPIO Positionen

Berlin/Wiesbaden, den 28. Februar 2020

Ansprechpartner für die FSK: Stefan Linz, Geschäftsführer der FSK GmbH
Tel.: 0611-77891-72 | linz@spio-fsk.de

Ansprechpartner für die SPIO: Heiko Wiese, Beauftragter der SPIO
Tel.: 030-257944-53 | spio-berlin@spio.de